



**ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION**

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12
Tel.: 01 / 504 44 55
Fax: 01 / 504 44 55-66
E-mail: office@bso.or.at
<http://www.bso.or.at>
ZVR 428560407

Per E-Mail an
v4@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GZ BKA-601.135/0009-V/4/2015

Wien, am 02.04.2015/KS

S t e l l u n g n a h m e
der
Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)
zum vorliegenden Begutachtungsentwurf
betreffend
Entwurf einer Novelle zum PrR-G, AMD-G, KOG, ORF-G

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur vorgeschlagenen Änderung des ORF-Gesetzes hinsichtlich §17 Abs.1 Zi. 2 wird folgende Stellungnahme seitens der Österreichischen Bundes-Sportorganisation abgegeben:

Die vorgesehene Einschränkung eines Reminder-Verbots wird seitens des Sports begrüßt, weil sie den realen Gegebenheiten entspricht. Mit der grundsätzlich verständlichen Werbezeitbeschränkung eines öffentlich-rechtlichen Sendeanbieters können Vermarktungsmöglichkeiten eines Sportverbandes als Rechteinhaber nicht in Zusammenhang gesehen werden, so lange nicht direkte Werbeerlöse für den Sendeanbieter mit dieser Vermarktung verbunden sind.

Jede andere Rechtsansicht hätte zur Folge, dass eine Übertragung von Sportveranstaltungen, die internationalen Vorgaben unterliegen, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk kaum mehr möglich wäre, was weder dem Programmauftrag eines öffentlich-rechtlichen und gebührenfinanzierten Sendeanbieters wie dem ORF noch den Intentionen bestehender gesetzlicher Richtlinien wie des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes (FERG) entspricht.

Es wird daher seitens des organisierten Sports angeregt, den Entwurf dahingehend zu konkretisieren, dass eine mittelbare Entgeltlichkeit für den ORF nicht gegeben ist, wenn der Veranstalter eines vom ORF übertragenen Sportbewerbes Einnahmen aus der Vermarktung dieses erzielt und dadurch der Preis für die Übertragungsrechte unter Umständen mittelbar beeinflusst worden ist.



Im Sinne einer zweifelsfreien Auslegung des vorgeschlagenen Zusatzes zu §17 Abs.1 Zi. 2 ORF-G wird seitens der Österreichischen Bundes-Sportorganisation folgende Textierung vorgeschlagen:

„Dies gilt nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung, sofern solche Hinweise ein notwendiger Bestandteil des Lizenzerwerbes durch den ORF sind, der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und sie hierfür auch keinerlei Entgelt erhalten.“

In dieser Form wäre eine praxisgerechte Beurteilung sichergestellt.

Für die Österreichische Bundes-Sportorganisation:

Herbert Kocher
Präsident

Mag. Ulrich Zafoschnig eh
Vorsitzender Rechtsausschuss

Mag. Barbara Spindler, MBA
Geschäftsführerin